

**Verwaltungsgericht Minden Urteil vom 25. 8. 2009 1 K 2312/08 Rechtskräftig
juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 76 mit Anm Spennemann**

Leitsätze

- 1. Ein dem Denkmalschutz entgegenstehender Eingriff ist gegeben, wenn für den Betrachter ein dem alten Gebäude nachempfundenes Gebäude bleibt, welches aber nicht mehr das unter Denkmalschutz stehende Gebäude darstellt, sondern ein „Remake“.**
- 2. Es besteht kein öffentliches Interesse daran, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen, da Baudenkmäler die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – Energieeinsparverordnung – nicht zu erfüllen brauchen.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. beabsichtigt, das Haus 20 der Klinik B. zu einem Ausbildungs- und Schulungszentrum umzunutzen. Dazu soll das Haus außen mit einer 20 cm starken Wärmedämmung versehen werden. Es ist Teil eines Gesamt-Ensembles. Mit Bescheid vom 16. 7. 1992 trug die Bekl. die Klinik B. in die Denkmalliste der Stadt B. ein. Das Haus Nr. 20 der Klinik wurde im Eintragungsbescheid aufgeführt und in seiner Funktion näher beschrieben. Nachdem die Klinik die Nutzung einer größeren Anzahl der Gebäude auf dem Areal aufgegeben und sich in den südlichen Bereich zurückgezogen hatte, wurde ein Konzept für die Nachnutzung der leer stehenden Gebäude entwickelt mit der Zielsetzung, möglichst viele dem Gesundheitsbereich zuzuordnende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auf dem Gelände anzusiedeln. Unter dem 23. 11. 2007 beantragte die Kl. bei der Bekl. die bauaufsichtliche Genehmigung zur Renovierung und Umnutzung des Hauses Nr. 20 von einem Krankenhausgebäude in ein Ausbildungs- und Schulungszentrum. In der Baubeschreibung legte die Kl. dar, auf die Außenwände solle eine reversible Wärmedämmung von 20 cm aufgebracht werden. Ohne weitere Wärmeschutzmaßnahmen würden etwa 50% mehr Heizkosten entstehen. Eine Innendämmung des Gebäudes sei, wie eine gutachtliche Stellungnahme eines Ingenieurbüros für angewandte Bauphysik feststelle, nicht zu empfehlen, da Feuchtigkeitsschäden zu erwarten seien. Die Bekl. und die Beigeladene holten ihrerseits ein Gutachten der Technischen Universität Dresden – Fakultät Architektur, Institut für Bauklimatik – ein. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, für die untersuchte Konstruktion werde eine diffusionsoffene Innendämmung grundsätzlich als möglich und sinnvoll erachtet. Mit den angesetzten Klimarandbedingungen seien keine Feuchteschäden zu erwarten. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Innendämmung fachgerecht eingebaut werde.

Mit Bescheid vom 4. 7. 2008 lehnte die Bekl. den Antrag der Kl. auf Nutzungsänderung des denkmalgeschützten Krankengebäudes zu einem Ausbildungs- und Schulungszentrum (Haus 20) ab. Sie führte aus, dem geplanten Vorhaben stünden Gründe des Denkmalschutzes entgegen, somit könne eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG nicht erteilt werden. Der Widerstreit

zwischen dem Schutz des Denkmals und den Interessen an der Verwirklichung der erlaubnispflichtigen Maßnahme sei so groß, dass er nicht hingenommen werden könne. Bei der Anbringung einer Außendämmung mit einem 20 cm starken Wärmedämmverbundsystem finde ein massiver Eingriff in die Denkmalsubstanz statt. Das ursprüngliche Erscheinungsbild ginge auch bei in sich stimmigen Proportionen verloren und könne auch nicht durch eine Nachbildung wiederhergestellt werden. Eine vollständige Verkleidung des Gebäudes mit dem vorgesehenen Wärmedämmverbundsystem verändere die Dimension dieses Krankengebäudes nachhaltig, so dass sich das Ergebnis deutlich vom Original abhebe und damit aus denkmalpflegerischer Sicht nicht hinnehmbare Auswirkungen auf das Gebäude als Denkmal und auf seine Bedeutung für die denkmalwerte Substanz der Anlage der Klinik B. habe. Die ohnehin schon sparsame Ornamentik ginge insbesondere an den Anschlüssen nahezu vollständig verloren, zusätzlich würden noch die bündig mit der Fassade abschließenden Fenster die Gebäudeansicht nachhaltig negativ beeinflussen. Die zur Sockelverkleidung vorgesehenen sog. „Riemchen“ entsprächen zudem nicht dem historischen Bestand. Für die denkmalpflegerische Beurteilung sei die eigene Charakteristik und die Individualität des Denkmals maßgebend, so dass der von der Kl. mehrfach angesprochene Vergleich mit außengedämmten Baudenkmalern nicht herangezogen werden könne, da die Objekte nicht vergleichbar seien. Darüber hinaus sprächen zusätzlich baufachliche Gründe gegen die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems. Nach den vorliegenden Untersuchungen der TU Dresden sei eine Innendämmung bauphysikalisch möglich. Selbst wenn die Auffassung vertreten werde, dass § 9 Abs. 2 DSchG lediglich die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nenne und im Übrigen der Behörde einen Ermessensspielraum einräume, komme man zu dem Ergebnis, dass eine Nutzungsänderung unter Einbeziehung einer Außendämmung hier nicht genehmigt werden könne. Bei der Abwägung zwischen dem Erhalt des Denkmals und den Interessen an der Umnutzung habe hier das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes Vorrang. Zwar würden durch die Ansiedlung des Ausbildungs- und Schulungszentrums Arbeitsplätze geschaffen und der Gesundheits- und Weiterbildungsstandort B. gestärkt, durch die Verkleidung des Gebäudes mit einem Wärmedämmverbundsystem werde die hohe Wertigkeit des Denkmals, die sich aus der Eintragung in die Denkmalliste ergebe, aber so weit reduziert, dass letztendlich der Denkmalwert nicht mehr gegeben sei. Dies hätte zur Folge, dass das Denkmal aus der Denkmalliste zu löschen wäre. Gerade für das Haus 20 der Klinik B. sei die betont sparsame Ornamentik charakteristisch, ebenso die Einbindung in das System der „Krankenstadt im Grünen“, das auch über B. hinaus bekannt geworden sei und durch Nachahmung ein fester Bestandteil der sich fortentwickelnden Grundsätze der Krankenpflege sei. Die Anbringung eines 20 cm starken Wärmedämmverbundsystems verändere das Gebäude nachhaltig. Dieses werde besonders an den Eingängen und Fensterleibungen sowie den Dachüberständen und Ortgängen und im Sockelbereich deutlich. Dazu komme eine Vielzahl von technischen Anforderungen bei den Anschlüssen der einzelnen Bauteile, die die Denkmalsubstanz schädigten oder sogar zerstörten.

Die Kl. macht in der von ihr erhobenen Verpflichtungsklage geltend, eine von der Bekl. nur als zulässig erachtete Innendämmung des Gebäudes sei bauphysikalisch nicht möglich, da eine Innendämmung zur Schimmelpilzbildung führe. Das habe der von ihr beauftragte Gutachter belegt. Im Übrigen habe eine Außendämmung im Vergleich zur technisch hier nicht empfehlenswerten Innendämmung einen

erheblichen Effizienzvorteil. Das bedeute, dass bei einer Innendämmung, wie sie die Bekl. favorisiere, mehr Energie benötigt werde und daher höhere Kosten entstünden. Dies gelte insbesondere für den Fall, dass hier eine den Vorgaben der Energiesparverordnung nicht entsprechende Innendämmung realisiert werden sollte. Hinzu komme noch ein Baukostenvorteil bei der Erstellung der jeweiligen Dämmung von ca. 100.000 € zu Gunsten der Außendämmung. Die Installation eines Wärmedämmverbundsystems auf der Gebäudefassade werde nicht zu einem relevanten Eingriff in die Gebäudesubstanz und damit zu einem solchen in das Denkmal führen. Durch das Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems werde die Größe des Baukörpers nur in sehr geringem Umfang verändert. Eine Veränderung der Proportionen werde damit nicht einhergehen. Eine optische Beeinträchtigung des Denkmals werde danach nicht gegeben sein. Vielmehr werde die Maßnahme durch Einbau denkmalgerechter Fenster im Vergleich zum status quo zu einer Verbesserung des Denkmals führen. Damit stünden dem Vorhaben der Kl. keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Letztlich könne auch nicht außer Acht gelassen werden, dass eine spätere Entfernung des Wärmedämmverbundsystems ohne relevante Eingriffe in die Substanz des Denkmals möglich sein werde, so dass auch vor diesem Hintergrund nicht erkennbar sei, dass Gründe des Denkmalschutzes der beantragten Maßnahme entgegen stehen könnten. Daneben ergebe sich ein gebundener Anspruch der Kl. auf Zulassung ihres Vorhabens auch daraus, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. d. § 9 Abs. 2 Buchst. b DSchG die Maßnahme verlange. Das Denkmal stehe derzeit leer. Die Kl. bemühe sich um dessen Vermarktung bereits seit dem Jahre 2003. Gerade eine sachgemäße Nutzung sei aus denkmalpflegerischer Sicht jedoch zur dauerhaften Erhaltung des Denkmals zwingend notwendig. Es ergebe sich danach die Situation, dass eine Versagung der Genehmigung zur Durchführung des in Rede stehenden Vorhabens letztlich dazu führen würde, dass das Denkmal auf unabsehbare Zeit nicht genutzt würde, was dem öffentlichen Interesse an seiner Erhaltung gerade zuwiderliefe. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens der Kl. ergebe sich auch vor dem Hintergrund der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG. Danach sei der Staat u. a. durch die vollziehende Gewalt dazu verpflichtet, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen nach Maßgabe von Recht und Gesetz die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Außendämmung verringere den Ausstoß von Kohlendioxyd. Selbst wenn man entgegen der von ihr vertretenen Auffassung davon ausgehen würde, dass die Kl. keinen sich aus § 9 Abs. 2 DSchG ergebenden gebundenen Anspruch auf Zulassung des Vorhabens hätte, stünde ihr noch immer ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über diesen Antrag zu. Aufgrund der von ihr genannten Aspekte ergebe sich zugunsten der Kl. eine Ermessensreduzierung auf Null, da zum einen der denkmalpflegerische Aussagewert des Gebäudes durch die Maßnahme nicht berührt werde, zum anderen eine dauerhafte Nutzung zur Erhaltung des Denkmals zwingend notwendig sei und sich die Maßnahme letztlich auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Energieeffizienz als alternativlos darstelle.

Die Bekl. hält dem entgegen, dass die Kl. das Gebäude zwischenzeitlich ohne Außendämmung renoviert habe. Hierzu habe sie der Kl. unter dem 11. 11. 2008 sowohl die denkmalrechtliche als auch die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Die Kammer hat bereits Zweifel, ob die Kl. noch ein Rechtsschutzinteresse an der Erteilung der begehrten Baugenehmigung hat. Sie hat das streitbefangene Haus Nr. 20 nämlich auf Grund einer ihr von der Bekl. erteilten denkmal- und bauaufsichtlichen Genehmigung vom 11. 11. 2008 ohne Anbringung einer äußeren Wärmedämmung renoviert. Nach den von der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Lichtbildern ist die Renovierung so gut wie abgeschlossen. Sollte nunmehr noch die begehrte Außendämmung angebracht werden, wären wesentliche, aus Sicht der Kammer sehr kostenintensive Arbeiten notwendig. Die nunmehr eingesetzten neuen Fenster müssten komplett aus- und wieder neu eingebaut werden. Ebenso wären umfangreiche Arbeiten im Bereich des Daches und der Dachrinnen erforderlich. Die Kammer hält es daher trotz der Beteuerungen der Kl., eine Baugenehmigung für die begehrte Außendämmung auch umzusetzen, mindestens angesichts der schon verbauten Kosten für zweifelhaft, dass das begehrte Vorhaben in absehbarer Zeit umgesetzt wird.

Letztlich kann die Kammer die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses und damit der Zulässigkeit der Klage jedoch offenlassen. Jedenfalls ist die Klage unbegründet.

Die Kl. hat nämlich keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Nutzungsänderungsgenehmigung, so dass sie durch den Ablehnungsbescheid der Bekl.n vom 4. 7. 2008 nicht in ihren Rechten verletzt wird, § 113 Abs. 5 VwGO. Dem Vorhaben der Kl. stehen denkmalrechtliche Vorschriften entgegen. Die Anbringung eines 20 cm starken Wärmeverbundsystems an der Außenfassade des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes ist nicht genehmigungsfähig, da Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Die Bekl. hat insoweit die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Änderung des Gebäudes rechtmäßig versagt.

Nach § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG ist die Erlaubnis für die Veränderung eines Denkmals zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Dabei lassen sich die „Gründe des Denkmalschutzes“, die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden könnten (OVG NW, Beschluss vom 2. 10. 2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 25 mit Anm. Kapteina).

Eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG darf erst dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals „entgegenstehen“, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen. Anders als bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung selbst – die gerade von privaten Interessen unabhängig und allein vom Denkmalwert des betroffenen Objekts abhängig ist – verfolgt § 9 DSchG das Ziel, den Eigentümern trotz der ihnen auferlegten Beschränkungen eine flexible, profitable und zeitgerechte Nutzung des Denkmals im Rahmen des denkmalrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen (OVG NW, Beschluss vom 2. 10. 2002, EzD 2.2.6.2 Nr. 25 mit Anm. Kapteina; Urteile vom 3. 9. 1996, EzD 2.2.6.2 Nr. 22, vom 2. 11. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 5, vom 23. 4. 1992, EzD 2.2.6.2 Nr. 7 mit Anm. Kapteina, und vom 22. 1. 1998 11 A 688/97). Die Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Fall ergibt, dass die

von der Kl. beantragte Wärmedämmung der Außenfassade nicht genehmigungsfähig ist. Tragender Grund für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse ist es, dass Denkmäler für geschichtliche Umstände und Entwicklungen Zeugnis ablegen. Sie halten das Wissen um die historische Dimension des Menschen und der Gesellschaft lebendig und bilden einen unersetzlichen Bestandteil der städtischen und ländlichen Umwelt des Menschen. Der Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe ist nicht auf das Ziel beschränkt, über die Vergangenheit lediglich zu informieren, sondern will darüber hinaus körperliche Zeugnisse aus vergangener Zeit als „sichtbare Identitätszeichen“ für historische Umstände bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern (vgl. OVG NW, Urteil vom 26. 8. 2008, EzD 2.2.4 Nr. 40 mit Anm. Kapteina). Daher stellt sich immer die Frage, ob und wann eine Eintragung in die Denkmalliste zu löschen ist, welcher relative Anteil an historischer Substanz eines Gebäudes wegfallen kann, ohne dass es zu einer Gefährdung oder zum Wegfall seiner Identität kommt. Maßgeblich ist die Frage, ob ein Objekt noch die Erkennbarkeit der Aussage bewahrt hat, die zu seiner Eintragung in die Denkmalliste geführt hat (OVG NW, Urteil vom 26. 8. 2008, EzD 2.2.4 Nr. 40 mit Anm. Kapteina). Dieser sichtbare Denkmalwert würde im Falle der Genehmigung der Außendämmung vollständig entfallen. Das Gebäude würde verfremdet. Zwar ist der Kl. zuzugestehen, dass das Gebäude nicht zerstört würde und auch das Erscheinungsbild im Wesentlichen erhalten bliebe. Das sanierte Gebäude wäre jedoch nicht mehr das denkmalgeschützte Gebäude, denn dieses verschwände unter einer „Verpackung“. Auch wenn die Originalsubstanz unter der Dämmung weitgehend erhalten bliebe, handelte es sich nicht mehr um das körperliche Zeugnis aus vergangener Zeit als „sichtbares Identitätszeichen“, denn sichtbar wäre dann nur noch ein Nachbau des Originals. Auch wenn das äußere Erscheinungsbild sich auf den ersten Blick nicht vom Original unterscheiden ließe, wäre ein nicht unerheblicher Eingriff in die Gebäudestruktur mit dem Anbringen der Wärmedämmung verbunden.

Zwar dürfte es unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich sein, die alten Fenster durch neue zu ersetzen (was mittlerweile auch geschehen ist). Diese Fenster sollen jedoch im Falle der Genehmigung der Wärmedämmung vor die vorhandene Fassade gesetzt werden, damit sich das Fenster in der Dämmebene befindet und der Rahmen umlaufend von der Dämmung bedeckt wird. Auch am Dach sind nicht unerhebliche Eingriffe nötig, um die jetzt vorhandenen Dachüberstände optisch zu erhalten. Die Dachfläche müsste weiter vor die jetzige Wand gezogen werden, verbunden mit einer wenn auch geringeren Veränderung der Dachneigung. Die sichtbaren Zeugnisse früherer Handwerkstechniken gingen verloren. Was letztlich noch für den Betrachter bliebe, wäre ein dem alten Gebäude nachempfundenen Gebäude, das aber nicht mehr das unter Denkmalschutz stehende Gebäude darstellt, sondern ein „Remake“. Ein so umfassender Eingriff in das bestehende Denkmal steht dem Denkmalschutz entgegen.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass das streitbefangene Haus Nr. 20 Teil eines Gesamt-Ensembles ist. Sämtliche Gebäude des Ensembles sind in ihrer ursprünglichen Gestalt noch vorhanden. Würde für das Haus Nr. 20 die Anbringung eines äußeren Wärmeverbundsystems erlaubt werden, könnten entsprechende Anträge für die anderen Gebäude kaum noch abgelehnt werden. Nicht nur ein Gebäude, sondern das gesamte Ensemble verlöre auf die Dauer seine Identität. Dem ist aus denkmalrechtlichen Gründen entgegenzuwirken.

Auch ein überwiegendes öffentliches Interesse verlangt die beantragte Außendämmung nicht, § 9 Abs. 2 Buchst. b DSchG. Die vom Gesetzgeber hoch

angesetzten öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes sollen nur dann hinter anderen öffentlichen Interessen zurückstehen, wenn diese überwiegen. Sie dürfen also nicht nur gleichwertig sein, sondern sie müssen ein höheres Gewicht haben (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, § 9 Rn. 23). Erforderlich ist ein Abwägen der verschiedenen, durch die beantragten Maßnahmen betroffenen öffentlichen Belange. Die Abwägung ist Teil der Genehmigungsvoraussetzungen, keine Ermessens- oder sonstige wertende Entscheidung (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht NW, § 9 Rn. 25). Ein öffentliches Interesse in diesem Sinne wäre allenfalls dann „überwiegend“ gewesen, wenn das früher bestehende Haus Nr. 20 nur durch die äußere Anbringung des Wärmedämmverbundsystems einer Nutzung hätte zugeführt werden können, die Versagung der Genehmigung zur Durchführung des Vorhabens letztlich dazu geführt hätte, dass das Denkmal auf unabsehbare Zeit nicht hätte genutzt werden können. Das hätte dem denkmalrechtlichen Gedanken widersprochen, denn Denkmäler sollen grundsätzlich genutzt werden können. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor, denn die Kl. hat zwischenzeitlich unter Ausnutzung einer ihr von der Bekl. erteilten Baugenehmigung vom 11. 11. 2008 das Haus Nr. 20 renoviert und zum Ausbildungs- und Schulungszentrum ausgebaut – die Nutzung hat bereits begonnen oder steht unmittelbar bevor – ohne eine Außendämmung angebracht zu haben. Das bedeutet, dass eine Nutzung auch ohne Anbringung der Wärmedämmung möglich war und ist, so dass von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Erteilung der Genehmigung nicht ausgegangen werden kann.

Die von der Kl. angeführten Umweltgesichtspunkte führen ebenfalls nicht zur Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 9 Abs. 2 Buchst. b DSchG an der Anbringung der Außendämmung. Baudenkmäler brauchen nämlich die Wärmeschutzanforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – EnEV – nicht zu erfüllen, § 24 Abs. 1 EnEV. Wenn der Gesetzgeber Denkmäler von der Einhaltung der Vorschriften der Energiesparverordnung schon ausgenommen hat, kann nicht gleichzeitig ein öffentliches Interesse daran bestehen, Denkmäler mit einer Außendämmung zu versehen und so ihrer Identität zu berauben. Da damit die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 DSchG nicht vorliegen, war die begehrte Genehmigung zu versagen. Ein darüber hinausgehendes Ermessen steht der Erlaubnisbehörde nicht zu (OVG NW, Urteil vom 18. 4. 1984, EzD 2.2.6.1 Nr. 6 mit Anm. Kapteina; Urteil vom 2. 11. 1988, EzD 2.1.2 Nr. 5).

...

Anmerkung Spannemann

Mit der Neufassung der EnEV im Jahr 2007 (BGBl. I Nr. 34 vom 26. 7. 2007, S. 1519) waren folgende Änderungen im Bereich des Denkmalschutzes verbunden:

Nach Maßgabe von § 16 Abs. 4 EnEV sind Baudenkmäler bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung und Leasing von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises ausgenommen. Baudenkmäler in diesem Sinne sind Einzeldenkmäler sowie Gebäudemehrheiten nach Landesrecht (§ 2 Nr. 3 Buchst. a EnEV), also nach den unterschiedlichen landesrechtlichen Terminologien Ensembles, Denkmalbereiche, Gesamtanlagen, Denkmalzonen etc. Daher besteht auch für Gebäude innerhalb geschützter Gebäudemehrheiten, die nicht Einzeldenkmal sind, in den oben genannten Fällen grundsätzlich keine Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises.

Dies ist rechtspolitisch sinnvoll, da hiermit der energetische Sanierungsdruck auf die nicht als Einzeldenkmal geschützten, aber gleichwohl für das Gesamterscheinungsbild wichtigen Bestandteile eines Ensembles gemindert wird.

Eine weitere Regelung erfährt der denkmalgeschützte Bestand durch § 24 Abs. 1 EnEV. Hiernach entfällt bei Baudenkmalern die an sich erforderliche Ausnahmegenehmigung bei Abweichungen von den Anforderungen der EnEV. Bei Baudenkmalern (also Einzeldenkmalern und baulichen Anlagen in Ensembles) und sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz (also baulichen Anlagen im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen gem. § 172ff. BauGB) kann von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen der EnEV die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden. Ob dies der Fall ist, ist vom Eigentümer in eigener Verantwortung ggf. nach Beratung durch die Denkmalbehörden zu entscheiden; einer förmlichen Behördenentscheidung bedarf es nach der Neuregelung nicht mehr.

Weitere Informationen enthält das Arbeitsblatt 27 „Die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV 2007)“ der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland; in diesem Arbeitsblatt sind auch Hinweise auf die Befreiungsmöglichkeiten nach § 25 EnEV (Befreiung wegen Unwirtschaftlichkeit von Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen) enthalten.

Das VG betont in seiner Entscheidung die hervorgehobene Stellung des zahlenmäßig geringen Denkmalbestands (ca. 2% des gesamten Gebäudebestands). Damit folgt es der Gesetzesbegründung, wonach die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege eben wegen des geringen Energieeinsparpotentials dem Interesse an der Durchführung von Energiesparmaßnahmen vorgehen (Begründung des Bundesrates, BR-Drs. 282/07, S. 9).

§ 24 Abs. 1 EnEV enthält somit eine Abwägungsdirektive und beeinflusst die nach den Denkmalschutzgesetzen erforderliche Abwägung mit übrigen öffentlichen und privaten Belangen. Die Erteilung einer Erlaubnis für eine energetische Sanierung von Baudenkmalern ist daher i. d. R. zu versagen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen die Substanz oder das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen würden.

Dass dies im entschiedenen Fall zu befürchten war, hat die Bekl. in ihrem Ablehnungsbescheid sorgfältig dargelegt. Mit den von beiden Parteien eingeholten Gutachten musste sich das Gericht nicht mehr beschäftigen, da das Vorhaben zwischenzeitlich ohne die beantragte Außendämmung durchgeführt wurde (was ein Schlaglicht auf die behaupteten Mehrkosten und die Behauptung wirft, mit einer Außendämmung stehe und falle das Umnutzungsprojekt).

S. zum Thema Energieeinsparung auch VG Berlin, Urteil vom 9. 9. 2010, EzD 2.2.6.2 Nr. 77 mit Anm. Spennemann.

(Spennemann)